

Ausgabe 5 Oktober 2024

Revisionspraxis

PRev

Journal für Revision, IT-Sicherheit,
SAP-Sicherheit und Datenschutz



Erwin Rödler

Ansatz einer kennzahlenbasierten und risiko-orientierten Prüfungsplanung für IT-Systeme und IT-Verfahren

Daniel Kaul

SAP BW in 2024: Historische Entwicklung und Prüfungsherausforderungen im Überblick

Gerald Schrott

Entwicklungssysteme in SAP – Sicherheit und Prüfung

Nachrichten



Dr. Carolin Monsees/Julian Holst

Aktuelle Digitalrechtsakte der EU im Überblick

Dominika Jusczyk/Laura Schwarzer-Witt

Interdisziplinäres Lieferantenmanagement

Karsten Kinast

**Datenschutz in Südamerika:
Der Status Quo in Argentinien und Brasilien**

Zoran Popovic

Das Auskunftsrecht und seine Grenzen

**Rechtsprechung und Aktuelles
zum Datenschutz**

www.prev.de

ISSN 1862-9032

 | BOORBERG

Inhalt



Revision 4.0

Ansatz einer kennzahlenbasierten und risikoorientierten Prüfungsplanung für IT-Systeme und IT-Verfahren **208**

SAP BW in 2024: Historische Entwicklung und Prüfungsherausforderungen im Überblick **217**

Entwicklungssysteme in SAP – Sicherheit und Prüfung **226**

Nachrichten **233**



Datenschutz

Aktuelle Digitalrechtsakte der EU im Überblick **236**

Interdisziplinäres Lieferantenmanagement **244**

Datenschutz in Südamerika:
Der Status Quo in Argentinien und Brasilien **249**

Das Auskunftsrecht und seine Grenzen **258**

Rechtsprechung und Aktuelles zum Datenschutz **264**



Neue Bücher **267**



Seminare/Veranstaltungen **270**

Impressum/Vorschau **272**



Bestellen Sie hier
die **PREV**
im Abonnement



Datenschutz in Südamerika: Der Status Quo in Argentinien und Brasilien

A. Einleitung

Mit der zunehmenden Vernetzung und Digitalisierung gewinnen Datenschutzfragen weltweit an Bedeutung. Das gilt insbesondere in Regionen mit aufstrebenden Volkswirtschaften wie Südamerika. In diesem Kontext spielen Argentinien und Brasilien eine besondere Rolle, da sie zu den größten und einflussreichsten Ländern des Kontinents gehören. Beide Nationen haben in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte im Bereich des Datenschutzes gemacht, jedoch sind ihre Ansätze und Implementierungen unterschiedlich geprägt von ihren individuellen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten.

In Argentinien wurde bereits im Jahr 2000 ein umfassendes Datenschutzgesetz eingeführt. Es hat dazu beigetragen, ein Bewusstsein für die Bedeutung von Datenschutz in der Bevölkerung und bei Unternehmen zu schaffen. Im Gegensatz dazu hat Brasilien erst im Jahr 2018 mit der Verabschiedung des Allgemeinen Datenschutzgesetzes (Lei Geral de Proteção de Dados Pessoais, LGPD) einen bedeutenden Schritt in Richtung eines robusteren Datenschutzrahmens unternommen. Argentinien wurde schon früh eine Vorreiterrolle im Bereich des Datenschutzes in Lateinamerika zugeschrieben. Im Folgenden wird auch dieser Titel auf seine Aktualität hin untersucht.

B. Datenschutz in Argentinien

Bereits 1994 wurde das Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Art. 43 der argentinischen Verfassung verankert. Im Jahr 2000 wurde dann mit soeben unter A. erwähntem Gesetz 25.326 (Protection de los datos personales)¹ ein umfassender Datenschutzrahmen geschaffen. Danach gab es noch verschiedene weitere Erlasse, die den Schutz konkretisierten. Hierzu zählt insbesondere das Dekret Nr. 1558/2001 als Ausführungsverordnung zu Nr. 25.326² aus dem Jahre 2001, das 2010 von der Ausführungsverordnung Nr. 1160/10³ angepasst wurde.

I. Gesetz 25.326

Das Gesetz legt die Grundprinzipien und Regeln des Schutzes personenbezogener Daten in Argentinien fest.

Zudem hat die argentinische Datenschutzbehörde im September 2022 den Beschluss Resolution 4/2019⁴ mit begleitenden bindenden Leitlinien erlassen, die Videoüberwachung, automatisierte Datenverarbeitung, Einwilligung und biometrische Daten betreffen. Darauf folgte dann am 10. November 2022 ein Gesetzesentwurf⁵ durch die argentinische Datenschutzbehörde, der in diesen Bereichen verschiedene Neuerungen bringen soll. Zuletzt folgte am 1. Dezember 2022 die Resolution 240/2022. Diese brachte die Einteilung von Datenschutzverstößen in drei verschiedene Gruppen abhängig vom Schweregrad mit sich, nach denen sich die Schwere der Sanktionen bestimmt.

II. Weitere Datenschutzregulierungen

Neben dem soeben angesprochenen Gesetz 25.326, dem zentralen Datenschutzgesetz in Argentinien, gibt es verschiedene Erlasse, die dessen Durchsetzung und Konkretisierung unterstützen. Dazu gehört eine Verordnung, die spezifische Regelungen zur Registrierung und Verwaltung personenbezogener Daten festlegt.⁶ Eine weitere Verordnung schafft das „Nationale Verzeichnis für den Schutz personenbezogener Daten“, das als Kontrollinstanz dient.⁷ Eine dritte Verordnung ist darüber hinaus bedeutend, da sie die Rechte der Betroffenen auf Zugang, Berichtigung und Löschung ihrer Daten stärkt und die Verantwortlichkeiten der Datenverarbeiter klar definiert.⁸ Diese Erlasse tragen dazu bei, das Datenschutzniveau in Argentinien zu verbessern und die Einhaltung des Gesetzes 25.326 sicherzustellen.

III. Die argentinische Datenschutzbehörde

Die in Argentinien für den Datenschutz zuständige Behörde ist die Agencia de Acceso a la Información Pública (AAIP). Sie erlässt regelmäßig Beschlüsse, die die verschiedenen Aspekte des Datenschutzrechts beleuchten und als Leitlinien dienen können. In diesem Zusammenhang war die Definition bezüglich der Schutzmaßnahmen und Leitlinien für Verbindliche Unternehmensvorschriften besonders bemerkenswert. Am 10. November 2022 hat die Behörde auch einen Entwurf erlassen, der darauf abzielt, Gesetz 25.326 zu ändern.⁹ In der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist festgelegt (Art. 51 DSGVO), dass jeder EU-Mitgliedstaat eine unabhängige Datenschutzbehörde haben muss, die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig ist.

Der soeben erwähnte argentinische Entwurf hingegen stärkt die nationale Datenschutzbehörde durch erweiterte Befugnisse zur Überwachung und Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen.¹⁰

IV. Entwurf für ein neues Datenschutzgesetz von 2022

Der einstige Vorreiter Argentinien wurde in Sachen Datenschutz von der Zeit eingeholt. Seit Verabschiedung der DSGVO ist das argentinische Datenschutzgesetz nicht mehr auf dem neuesten Stand. Die DSGVO hat in Europa einen modernen und umfassenden Rechtsrahmen geschaffen, der strenge Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten stellt, wie etwa erweiterte Betroffenenrechte, detaillierte Vorschriften zur Einwilligung und strenge Regelungen zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung. Das argentinische Gesetz hingegen spiegelt die Datenschutzstandards einer früheren Ära wider und berücksichtigt viele der fortschrittlichen Konzepte und Bestimmungen der DSGVO nicht vollständig. Daher besteht die Notwendigkeit, das argentinische Datenschutzgesetz zu modernisieren, um es an internationale Standards anzupassen und weiterhin ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Deshalb hat die AAIP bereits 2016 begonnen einen neuen Datenschutzrahmen zu entwickeln. Der 2018 dem Kongress vorgelegte Entwurf orientierte sich stark an der DSGVO. Allerdings hatte weder dieser Entwurf noch einer der darauffolgenden drei weiteren Erfolg. Im September 2022 hat die argentinische Regierung

1 <https://www.argentina.gob.ar/normativa/nacional/ley-25326-64790/texto>, letzter Zugriff am 23.07.2024.

2 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/70000-74999/70368/norma.htm>, letzter Zugriff am 23.07.2024.

3 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/170000-174999/170508/norma.htm>, letzter Zugriff am 23.07.2024.

4 Resolución 4/2019, <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/315000-319999/318874/norma.htm>, letzter Zugriff am 23.07.2024.

5 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf, letzter Zugriff am 23.07.2024.

6 Verordnung 1558/2001 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/70000-74999/70368/norma.htm> letzter Zugriff am 26.07.2024.

7 Verordnung 11/2006 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/170000-174999/170508/norma.htm> letzter Zugriff am 26.07.2024.

8 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/verNorma.do?id=144735> letzter Zugriff am 09.08.2024.

9 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

10 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

mit den oben bereits erwähnten Bestrebungen für ein neues Datenschutzgesetz begonnen.¹¹ Bei der Erstellung eines Entwurfs orientierte sich die AAPI erneut an der DSGVO, aber auch an anderen internationalen Regelwerken und kooperierte bei der Schaffung mit verschiedenen Interessengruppen aus dem öffentlichen und privaten Sektor.

Der neue Entwurf bringt insbesondere eine Änderung der Definition des Datensubjekts. Danach sollen ab sofort nur noch menschliche Individuen und nicht mehr Rechtspersonen geschützt sein. Dafür gibt es einen neuen weitgefassten Begriff von "sensiblen Daten".¹² Hierunter fallen alle Informationen, die sich auf die Intimsphäre der betroffenen Person beziehen oder deren Missbrauch zu Diskriminierung oder einem erheblichen Risiko für den Betroffenen führen kann. Zu solchen Daten gehören etwa Informationen über die Religion, Weltanschauung oder genetische Daten.¹³

Das neue Gesetz soll auch den Anwendungsbereich erweitern.¹⁴ Erfasst sind nun etwa auch Verantwortliche, die ihren Sitz in Argentinien haben, die Daten jedoch außerhalb des Landes verarbeiten. Außerdem müssen auch Verantwortliche, die ihren Sitz außerhalb von Argentinien haben, das neue Gesetz beachten, wenn sie Daten von Personen mit Wohnsitz in Argentinien auf dem argentinischen Staatsgebiet verarbeiten. Außerdem müssen Verantwortliche ohne Sitz in Argentinien laut Abschnitt 46 des Entwurfs einen lokalen Repräsentanten bestimmen, der das Unternehmen vor Ort für datenschutzrechtliche Anliegen vertritt.¹⁵

Zudem soll eine Einwilligung zukünftig eine der Rechtsgrundlagen sein, wenn es sich hierbei um eine Manifestation eines ausdrücklichen, freien, eindeutigen, informierten und spezifischen Willens handelt.¹⁶ Auch muss sich die Einwilligung auf den konkreten Verarbeitungszweck beziehen.¹⁷ Zudem werden die Informationspflichten erweitert und präzisiert.¹⁸ Weiterhin soll nun auch die Erfüllung vorvertraglicher Pflichten als Rechtsgrundlage ausreichen.¹⁹ Eine neue Rechtsgrundlage soll auch die Verfolgung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter sein, wenn diese die Interessen des Betroffenen überwiegen und er seine Einwilligung nicht erteilen kann.²⁰ Außerdem soll zukünftig für bestimmte Fälle eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgeschrieben sein.²¹ Auch ist geplant, die Benennung eines Datenschutzbeauftragten obligatorisch werden zu lassen, wenn es sich beim Verantwortlichen um eine öffentliche Stelle handelt oder wenn Umfang, Natur, Auswirkungen oder Zweck der Verarbeitung dies erfordern.²² Zudem soll es erweiterte Betroffenenrechte geben, wie etwa ein Recht auf Übertragbarkeit der Daten oder auf Schadensersatz bei Pflichtverletzungen.²³ Daneben erhöht der Entwurf

auch den Bußgeldrahmen und erweitert die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde.²⁴

Während das bisherige Gesetz den Bereich der Datenschutzverletzungen nicht erwähnt und damit deutlich unter dem Schutzniveau der DSGVO agiert, liefert der neue Entwurf eine Definition und legt einige neue Pflichten für diesen Fall fest: Etwa müssen die Datenschutzbehörden innerhalb von 48 Stunden nach Kenntniserlangung benachrichtigt werden.²⁵ Auch ist in der Regel eine Benachrichtigung der Betroffenen erforderlich, wenn ein hohes Risiko für ihre Rechte besteht; ist dies aufgrund der Gegebenheiten des Falls zu aufwändig, reicht auch eine öffentliche Mitteilung oder eine ebenso wirksame Alternative.²⁶

Weiterhin vergrößert der Entwurf die Fälle, in denen internationale Datenübermittlungen mit Ländern, die eigentlich kein angemessenes Datenschutzniveau haben, rechtmäßig sind.²⁷ Mehr dazu unter Punkt V.

Bemerkenswert ist zuletzt, dass kein Abschnitt zu Marketing, wie bislang in Abschnitt 27 zu finden, existiert.²⁸ Hier ist daher unklar, ob die Rechtsgrundlage des „berechtigten Interesses“ greifen wird.

11 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

12 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

13 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

14 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

15 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

16 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

17 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

18 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

19 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

20 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

21 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

22 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

23 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

24 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

25 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

26 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

27 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf zuletzt aufgerufen am 26.07.2024.

28 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/proyecto_de_ley_de_datos_personales_aaip.pdf letzter Zugriff am 26.07.2024.

V. Angemessenheitsbeschluss

Bereits im Jahre 2003 erließ die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss für den Datenaustausch zwischen der EU und Argentinien.²⁹ Argentinien war das erste lateinamerikanische Land, das einen solchen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission erhielt. Dieser Beschluss bestätigt, dass Argentinien ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß den Anforderungen der EU-Datenschutzrichtlinie bietet.³⁰ Dies erleichtert den Datentransfer zwischen der EU und Argentinien, da Unternehmen keine zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergreifen müssen. Die Anerkennung fördert den internationalen Handel und die Zusammenarbeit im Datenschutzbereich. Zu nennen ist in diesem Kontext auch die Provision 60-E/2016, eingeführt von der argentinischen Datenschutzbehörde im Jahr 2016.³¹ Sie regelt den grenzüberschreitenden Transfer personenbezogener Daten.³² Diese Vorschrift erlaubt die Verwendung von Standardvertragsklauseln für Datenübertragungen in Länder, die kein angemessenes Datenschutzniveau bieten.³³ Zudem definiert sie eine Liste von Ländern, die als sicher für solche Transfers gelten, ähnlich den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).³⁴ Ein wichtiger Aspekt ist die Genehmigung von Musterformularen, die für die internationalen Datenübertragungen verwendet werden können. Diese Formulare basieren zum Teil auf den Standardvertragsklauseln (SCCs), die auch in der EU verwendet werden, um den Transfer personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU, die kein adäquates Datenschutzniveau bieten, zu ermöglichen.³⁵ Damit wird sichergestellt, dass auch bei grenzüberschreitenden Datenübertragungen ein hohes Schutzniveau gewährleistet bleibt. Diese Regelungen sind besonders wichtig für Unternehmen, die personenbezogene Daten international übertragen, um den Datenschutz auf hohem Niveau zu gewährleisten.

VI. Die Verfolgung von Datenschutzverstößen

Beobachtet man Argentinien's Umgang mit Datenschutzverletzungen, so lässt dies erkennen, dass die zuständige Behörde zunehmend Maßnahmen ergreift, um Verstöße zu ahnden und die Einhaltung der Gesetze – auch im Falle geringer Schadenswerte – zu gewährleisten.

So verhängte die AAIP am 14. November 2022 eine Geldstrafe in Höhe von 160.000 ARS (ca. 930 €) gegen Telefónica Móviles Argentina, S.A.³⁶ Grund hierfür war ein Verstoß gegen Artikel 6 des Datenschutzgesetzes Nr. 25.326, der nach einer Beschwerde einer Ein-

zelperson festgestellt wurde. In der Beschwerde wurde behauptet, dass Telefónica Móviles Argentina nicht auf die Anfragen des Beschwerdeführers bezüglich seines Zugangs- und Berichtigungsrechts reagiert habe und ohne Zustimmung des Betroffenen eine Telefonleitung in dessen Namen eingerichtet hatte.³⁷

VII. Zwischenfazit Argentinien

Argentinien hat mit seinem Datenschutzgesetz, dem „Ley de Protección de los Datos Personales“ (Gesetz Nr. 25.326), bereits seit dem Jahr 2000 eine solide rechtliche Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten geschaffen. Der Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission bestätigt, dass Argentinien ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, was den Datentransfer zwischen der EU und Argentinien erleichtert und das Vertrauen in die argentinische Datenschutzregelung stärkt. Trotz dieser Fortschritte stehen die argentinischen Datenschutzbehörden weiterhin vor Herausforderungen, insbesondere bei der Anpassung an neue technologische Entwicklungen und der Durchsetzung der Vorschriften in der Praxis. Insgesamt hat Argentinien durch seine vergleichsweise lange Erfahrung im Datenschutz (Näheres unter C.) eine Vorreiterrolle in der Region eingenommen und zeigt, wie Datenschutzregelungen umgesetzt werden können. Die Heranziehung der DSGVO als Maßstab verdeutlicht allerdings, dass der einst bedenkenlos verwendete Begriff des „Vorreiters“, der in Zusammenhang mit Argentinien's Datenschutz fällt, nun mit Vorsicht zu verwenden ist, bis die Entwürfe in ein der DSGVO entsprechendes Gesetz münden.

29 Angemessenheitsbeschluss | LDI – Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (nrw.de) letzter Zugriff am 26.07.2024.

30 Angemessenheitsbeschluss | LDI – Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (nrw.de) letzter Zugriff am 26.07.2024.

31 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/265000-269999/267922/norma.htm> letzter Zugriff am 09.08.2024.

32 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/265000-269999/267922/norma.htm> letzter Zugriff am 09.08.2024.

33 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/265000-269999/267922/norma.htm> letzter Zugriff am 09.08.2024.

34 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/265000-269999/267922/norma.htm> letzter Zugriff am 09.08.2024.

35 <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/anexos/265000-269999/267922/norma.htm> letzter Zugriff am 09.08.2024.

36 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/rs-2022-212-apn-aaip_censurada.pdf letzter Zugriff am 09.08.2024.

37 https://www.argentina.gob.ar/sites/default/files/rs-2022-212-apn-aaip_censurada.pdf letzter Zugriff am 09.08.2024.

C. Datenschutz in Brasilien

Auch Brasilien hat in den letzten Jahren bedeutende Schritte unternommen, um sein Datenschutzrecht zu stärken. Während Argentinien als Vorreiter in Südamerika gilt und seine Datenschutzgesetze kontinuierlich weiterentwickelt hat (siehe oben), steht Brasilien als der größte Staat in Südamerika³⁸ trotz der Einführung des Allgemeinen Datenschutzgesetzes (siehe dazu unter C.I.) noch am Anfang seiner Bemühungen, ein vergleichbar hohes Datenschutzniveau zu erreichen.

I. Das brasilianische Datenschutzrecht vor Einführung der LGPD

Vor der Einführung des Allgemeinen Datenschutzgesetzes (LGPD) im Jahr 2020 war das Datenschutzrecht in Brasilien fragmentiert und weitgehend unzureichend, um den modernen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gerecht zu werden. Es gab zwar einige sektorale Regelungen wie das „Marco Civil da Internet“ (dazu mehr unter B. II.), doch fehlte es an einer umfassenden, kohärenten Gesetzgebung. Diese Lücken führten zu inkonsistenten Datenschutzpraktiken und einem Mangel an Klarheit für Unternehmen und Verbraucher. Kritiker bemängelten, dass die bestehenden Vorschriften oft veraltet und unzureichend waren, um die Herausforderungen der digitalen Ära zu bewältigen.³⁹ Aus einer solchen Situation folgt logisch – und so auch im Falle Brasiliens –, dass der Durchsetzungsmechanismus schwach ist, was zur Folge hat, dass Verstöße gegen den Datenschutz ohne Konsequenzen bleiben. Die bis dato fehlende zentrale Aufsichtsbehörde führte zu einem Mangel an Koordination und effektiver Regulierung. Die Einführung der LGPD ist diese Defizite angegangen, indem sie klare, umfassende und durchsetzbare Datenschutzvorschriften eingeführt und die ANPD als zentrale Aufsichtsbehörde etabliert hat, um die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen (Weiteres unten).

II. Zwischenschritte der Entwicklung des Datenschutzes

2014 begann das Parlament mit der Regulierung des Datenschutzes als Reaktion auf die Enthüllungen von Edward Snowden: Zu diesem Zweck wurde das sogenannte Internetgesetz („Marco Civil da Internet“) verabschiedet, das sich ausschließlich auf den begrenzten Bereich des Internets konzentriert.⁴⁰ Dieses Gesetz zielte darauf ab, die Daten der Internetnutzer verstärkt vor Spionage und Missbrauch zu schützen.⁴¹ Es wurde damit eine Art Grundrechtekatalog für das Internet ge-

schaffen, der Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten beinhaltet.⁴²

III. Das brasilianische Datenschutzrecht und die LGPD

Brasilien hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte im Bereich des Datenschutzes gemacht, insbesondere durch die Verabschiedung des Allgemeinen Datenschutzgesetzes (Lei Geral de Proteção de Dados, LGPD).⁴³ Dieses Gesetz, das am 18. September 2020 in Kraft trat, stellt das erste umfassende Datenschutzgesetz des Landes dar und ist stark von der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung inspiriert.⁴⁴ Ursprünglich sollte die LGPD Teil einer umfassenden Reform des brasilianischen Marken-, Internet- und Datenschutzrechts sein.⁴⁵ Aufgrund politischer Schwierigkeiten während des Gesetzgebungsprozesses wurde jedoch nur ein eigenständiges Datenschutzgesetz (LGPD) verabschiedet.⁴⁶ Gleichzeitig entstand ein separates Internetrecht, während das Markenschutzrecht aus dem Jahr 1998 noch nicht reformiert wurde.⁴⁷

Die LGPD regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private und öffentliche Organisationen und definiert klare Richtlinien und Pflichten für den Umgang mit diesen Daten.⁴⁸ Insgesamt hat das neue Gesetz einen kleineren Umfang im Vergleich zur DSGVO. Während die LGPD aus 65 Artikeln besteht, umfasst die DSGVO insgesamt 99 Regelungen.⁴⁹ Dennoch beginnen beide Gesetze mit allgemeinen Bestimmungen (Art. 1-6 LGPD), die den Anwendungsbereich und die Definitionen der Begriffe festlegen, und anschließend werden die Grundprinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die rechtmäßigen Datenverarbeitungs-

38 <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/br.html> letzter Zugriff am 25.07.2024.

39 ZD-Aktuell 2018, 06254.

40 ZD-Aktuell 2018, 06254.

41 ZD-Aktuell 2018, 06254.

42 ZD-Aktuell 2018, 06254.

43 ZD-Aktuell 2018, 06254.

44 ZD-Aktuell 2018, 06254; <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detallar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

45 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

46 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

47 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

48 <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detallar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> zuletzt aufgerufen am 25.07.2024.

49 ZD-Aktuell 2018, 06254; <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detallar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

geln sowie die Voraussetzungen für die Einwilligung behandelt (Art. 7-16 LGPD).⁵⁰ Ebenso enthält das brasilianische Gesetz Regelungen zur Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten (Art. 5 und 11 LGPD). Darüber hinaus verfügen beide Gesetze über ein Kapitel zu den Rechten der Betroffenen (Art. 17-22 LGPD), ein weiteres zu den Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb ihres Geltungsbereichs (Art. 33-36 LGPD) und schließlich ein Kapitel zur Aufsicht und zu möglichen Sanktionen (Art. 52-54 LGPD).⁵¹

Zu den Kernprinzipien des Gesetzes gehören die Transparenz der Datenverarbeitung, die Gewährleistung der Sicherheit der Daten und der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen. Die LGPD legt fest, dass personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf einer anderen gesetzlichen Grundlage verarbeitet werden dürfen.⁵² Gemäß Artikel 7 des LGPD ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich eine Rechtsgrundlage erforderlich.⁵³ Zu den möglichen Rechtsgrundlagen zählen unter anderem die Einwilligung des Betroffenen, die Verarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen sowie notwendige Verarbeitungen zur Erfüllung eines Vertrags oder zum Schutz des Lebens oder der körperlichen Sicherheit des Betroffenen oder Dritter.⁵⁴ Damit orientiert sich das brasilianische Gesetz an den Rechtmäßigkeitsanforderungen der DSGVO.⁵⁵

Seit der Einführung der LGPD hat Brasilien Schritte unternommen, um die Einhaltung des Gesetzes zu fördern und Unternehmen bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Die brasilianische Datenschutzaufsichtsbehörde hat Leitlinien und Empfehlungen veröffentlicht, um Unternehmen zu helfen, die neuen Vorschriften zu verstehen und umzusetzen. Trotz dieser Bemühungen stehen viele Unternehmen weiterhin vor Herausforderungen bei der Anpassung ihrer Prozesse und Systeme an die Anforderungen der LGPD. Die Umsetzung der LGPD hat auch das Bewusstsein für Datenschutzfragen in der brasilianischen Bevölkerung gestärkt. Immer mehr Bürger können sich ihrer Rechte bewusst sein und von Unternehmen und Behörden einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren personenbezogenen Daten fordern.

IV. Die brasilianische Datenschutzaufsichtsbehörde

Die Nationale Datenschutzbehörde Brasiliens, die Autoridade Nacional de Proteção de Dados (ANPD), spielt eine zentrale Rolle in der Umsetzung und Durchsetzung des Allgemeinen Datenschutzgesetzes (LGPD).

Gegründet im Jahr 2018 und vollständig operativ seit 2020 ist die ANPD dafür verantwortlich, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im gesamten Land zu überwachen. Das LGPD beinhaltet ein Kapitel (Art. 55-57) zur Regelung der nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde.⁵⁶ Das Kapitel enthielt ursprünglich aber keine Regelungen, da der Präsident der Republik deren Inhalten widersprochen hat.⁵⁷ Dies wurde inzwischen jedoch geändert. Die Aufgaben der Behörde umfassen die Untersuchung von Datenschutzverletzungen, die Entwicklung und Veröffentlichung von Richtlinien sowie die Aufklärung und Unterstützung von Organisationen und Bürgern in Datenschutzfragen.⁵⁸ Die ANPD hat die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, Richtlinien zu entwickeln und bei Verstößen Sanktionen zu verhängen.⁵⁹ Zu den möglichen Strafen gehören gemäß Art. 52 LGPD Geldbußen von bis zu 2% des Jahresumsatzes des Unternehmens, begrenzt auf 50 Millionen brasilianische Real pro Verstoß.⁶⁰ Neben der Regulierungs- und Durchsetzungsfunktion fördert die ANPD auch die Kultur des Datenschutzes in Brasilien durch Bildungsinitiativen und öffentliche Aufklärungsarbeit. Dies zielt darauf ab, sowohl die Unternehmen zur Einhaltung der Datenschutzstandards zu motivieren als auch die Bürger über ihre Datenschutzrechte aufzuklären und zu befähigen. Die ANPD ist somit ein entscheidender Akteur bei der Schaffung eines transparenten und vertrauenswürdigen Datenumfelds in Brasilien.

V. Angemessenheitsbeschluss

Bis heute hat Brasilien noch keinen Angemessenheitsbeschluss der EU erhalten. Obwohl das brasilianische Allgemeine Datenschutzgesetz (LGPD) – wie soeben er-

50 ZD-Aktuell 2018, 06254, <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detahar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

51 ZD-Aktuell 2018, 06254; <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detahar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

52 <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detahar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

53 <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detahar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

54 <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detahar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

55 ZD-Aktuell 2018, 06254.

56 <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detahar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

57 ZD-Aktuell 2018, 06254.

58 ZD-Aktuell 2018, 06254.

59 ZD-Aktuell 2018, 06254.

60 <https://cad.capes.gov.br/ato-administrativo-detahar?idAtoAdmElastic=13382#anchor> letzter Zugriff am 25.07.2024.

läutert – viele Elemente der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union übernommen hat und eine ähnliche Struktur und Prinzipien aufweist, sind noch weitere Schritte erforderlich, um ein formales Angemessenheitsurteil zu erreichen.⁶¹ Die Europäische Kommission bewertet nicht nur die Gesetzgebung eines Landes, sondern auch die tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften. Hierbei spielen die Effizienz und Unabhängigkeit der Nationalen Datenschutzbehörde (ANPD) eine zentrale Rolle. Brasilien muss weiterhin zeigen, dass es über robuste Mechanismen verfügt, um den Datenschutz effektiv zu gewährleisten und Verstöße angemessen zu ahnden. Ein Angemessenheitsbeschluss für Brasilien würde den Datenverkehr zwischen der EU und Brasilien erleichtern, da Unternehmen keine zusätzlichen Datenschutzgarantien wie Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules (BCRs) mehr benötigen würden.⁶² Es würde auch das Vertrauen in die brasilianische Datenschutzregelung stärken und die internationale Zusammenarbeit im Datenschutzbereich fördern.

Die Aussicht auf einen Angemessenheitsbeschluss hängt von der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verfeinerung der Datenschutzpraxis in Brasilien ab, einschließlich der effektiven Durchsetzung des LGPD und der Stärkung der Rolle der ANPD.⁶³

VI. Unterschiede zur DSGVO im Überblick

Trotz bestehender Ähnlichkeiten unterscheidet sich das brasilianische Datenschutzgesetz in mehreren wichtigen Punkten von der europäischen DSGVO. Im Folgenden werden diese Unterschiede beleuchtet.

Zuerst zu nennen ist, dass sich die LGPD von der DSGVO dadurch unterscheidet, dass sie nicht zwischen anonymen und pseudonymen Daten differenziert.⁶⁴ Darüber hinaus wurde die nach Einführung in die DSGVO umstrittene Zusatzvorschrift zur Beweislast (Art. 5 Abs. 2) schlichtweg durch die Einführung eines einfachen Grundsatzes der Rechenschaftspflicht ersetzt (Art. 6 Abs. 10).⁶⁵

§ 5 von Art. 7 der LGPD erfordert eine spezifische Einwilligung für den Fall, dass der Verantwortliche die Daten mit einer anderen Person teilt. Die LGPD selbst gibt allerdings keine genauen Anforderungen vor, die an eine solche spezifische Einwilligung gestellt werden müssen.⁶⁶ Es wird angenommen, dass diese spezifische Einwilligung klar formuliert sein muss und die Identität des zweiten Datenverarbeiters, der die Daten erhält, angegeben werden muss.⁶⁷ Die DSGVO enthält jedoch keine spezielle Regelung für die Weitergabe von Daten an Dritte, sodass hier die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung gelten. Die detaillierte und

präzise Sperre in Art. 6 Abs. 3 DSGVO wurde nicht übernommen, sodass jede gesetzliche Aufgabe als Grundlage für den Datenzugriff dienen kann.⁶⁸ Zudem wird die Einwilligung großzügiger gehandhabt: Art. 7 Abs. 4 der LGPD besagt, dass keine Einwilligung erforderlich ist, wenn die Daten vom Betroffenen offensichtlich öffentlich gemacht wurden.⁶⁹ Eine ähnliche Regelung wurde für die DSGVO gefordert, jedoch nicht umgesetzt.⁷⁰

Dies verdeutlicht zwar bereits den starken Einfluss der DSGVO als Vorbild, doch es finden sich weitere erhebliche Unterschiede: Beispielsweise sind die Bestimmungen für Forschungsstudien und Kreditinstitute in der LGPD großzügiger gestaltet.⁷¹ Besonders bemerkenswert ist die umfassende Freistellung der öffentlichen Hand beim Zugriff auf personenbezogene Daten.⁷²

Die Rechte der Betroffenen sind in Kapitel 3 der LGPD aufgeführt (vgl. Art. 17-22). Artikel 17 gewährt den Betroffenen das Recht auf Eigentum an ihren Daten. Diese Formulierung kann jedoch irreführend sein, da sie an Sacheigentum erinnert. Es ist wahrscheinlich treffender, dies als Inhaberschaft zu interpretieren.⁷³

Artikel 20 der LGPD gewährt ein Recht auf Überprüfung automatisierter Entscheidungen, was teilweise an die Regelungen der DSGVO erinnert. Jedoch gibt es erhebliche Abweichungen: So fehlt in der LGPD das Recht auf Vergessenwerden, das in Artikel 17 der DSGVO verankert ist.⁷⁴ Zudem enthält die LGPD nicht die detaillierten Spezifikationen der Betroffenenrechte,

61 ZD-Aktuell 2018, 06254.

62 ZD-Aktuell 2018, 06254.

63 ZD-Aktuell 2018, 06254.

64 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

65 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

66 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

67 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

68 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

69 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

70 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

71 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

72 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

73 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

74 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

wie sie sich in der DSGVO finden.⁷⁵ Während die DSGVO in Artikel 22 ein Verbot automatisierter Entscheidungen ohne menschliches Eingreifen vorsieht, bietet die LGPD lediglich das Recht auf eine nachträgliche Überprüfung durch eine natürliche Person.⁷⁶

Gemäß Art. 46 LGPD muss der Verantwortliche technische, administrative und die Sicherheit betreffende Maßnahmen treffen, damit sowohl der Zugriff Unbefugter auf Daten als auch rechtswidrige Formen der Datenverarbeitung verhindert werden. Diese Maßnahmen müssen gemäß Art. 46 Abs. 2 LGPD von der Entwicklung bis zur Datenverarbeitung umgesetzt werden. Dies ähnelt dem Konzept der Privacy-by-Design-Regelung, wie es in Art. 25 Abs. 1 der DSGVO verankert ist.⁷⁷ Die DSGVO normiert darüber hinaus jedoch auch die Pflicht zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Privacy by Default). Eine solche Pflicht kennt die LGPD nicht.⁷⁸

Laut Art. 33 Abs. 1 DSGVO muss der Verantwortliche im Falle eines Datenschutzverstoßes unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden die Verletzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde melden. Gemäß Art. 34 DSGVO muss die betroffene Person benachrichtigt werden, wenn eine Datenschutzverletzung ein erhebliches Risiko für ihre Rechte und Freiheiten darstellt.⁷⁹ Die LGPD sieht in Art. 48 eine vergleichbare Regelung vor. Es werden hier jedoch keine konkreten Zeiterfordernisse genannt.⁸⁰ Die zuständige nationale Behörde definiert, was eine angemessene Zeitperiode ist.⁸¹ Im Gegensatz zur DSGVO muss die betroffene Person immer informiert werden.⁸²

In Art. 37 DSGVO finden sich konkrete Anforderungen, bei deren Vorliegen sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen. Im Gegensatz zur DSGVO sieht die LGPD in Art. 41 die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nur für Verantwortliche vor, nicht jedoch für Auftragsverarbeiter. Laut des Wortlauts von Art. 41 LGPD sind alle Verantwortlichen unabhängig von ihrer Größe oder der Bedeutung der Datenverarbeitung für ihre Haupttätigkeiten von dieser Pflicht betroffen. Es wird jedoch erwartet, dass die ANPD diese Regelung noch anpasst und den Anwendungsbereich möglicherweise einschränkt.⁸³

Zuletzt ist zu nennen, dass die DSGVO und die LGPD Sanktionen für Verstöße vorsehen, wobei die Strafmaßnahmen der DSGVO erheblich strenger sind. So ermöglicht Art. 83 DSGVO die Verhängung von Geldbußen bis zu 4 % des gesamten Jahresumsatzes eines Unternehmens, was deutlich höher ist als die in der LGPD vorgesehenen Strafen.⁸⁴

VI. Bedeutsame Datenschutzverstöße in Brasilien

Ein prominenter Datenschutzverstoß in Brasilien war der von Serasa Experian im Jahr 2021.⁸⁵ Serasa, eine der größten Kreditauskunfteien des Landes, wurde beschuldigt, die Daten von über 220 Millionen Menschen (einschließlich verstorbener Personen) verkauft zu haben.⁸⁶ Dies führte zu einer massiven Untersuchung durch die brasilianische Datenschutzbehörde ANPD. Der Fall betraf personenbezogene Daten wie Sozialversicherungsnummern, Einkommen und Kredithistorien.⁸⁷ Die ANPD verhängte Bußgelder in Höhe von R\$ 7,5 Millionen (etwa 1,4 Millionen USD) und forderte eine Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen des Unternehmens.⁸⁸

Ein weiterer bedeutender Fall betrifft Facebook (Meta), das in Brasilien wegen der Weitergabe von Nutzerdaten an die politische Beratungsfirma Cambridge Analytica untersucht wurde.⁸⁹ Die ANPD hat das Unternehmen wegen Verstößen gegen die LGPD sanktioniert und Geldstrafen in Höhe von R\$ 6,6 Millionen (etwa 1,2 Millionen USD) verhängt.⁹⁰

Diese Fälle zeigen, dass auch Brasilien, nicht zuletzt wegen der Höhe der Bußgelder, zunehmend strenge Maßnahmen ergreift, um Verstöße gegen den Daten-

75 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

76 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

77 Laubach/Dräger, ZD-Aktuell 2018, 06254.

78 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

79 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

80 Brancher/Thomaz, CRI 2018, 130 (132).

81 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

82 Coos, LGPD vs. GDPR: The Biggest Differences, abrufbar unter: <https://www.endpointprotector.com/blog/lgpd-vs-gdpr-the-biggest-differences/> letzter Zugriff am 25.07.2024

83 Coos, LGPD vs. GDPR: The Biggest Differences, abrufbar unter: <https://www.endpointprotector.com/blog/lgpd-vs-gdpr-the-biggest-differences/> letzter Zugriff am 25.07.2024.

84 Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

85 <https://www.zdnet.com/article/experian-challenged-over-massive-data-leak-in-brazil/> letzter Zugriff 09.08.2024.

86 <https://www.zdnet.com/article/experian-challenged-over-massive-data-leak-in-brazil/> letzter Zugriff am 09.08.2024.

87 <https://www.lexology.com/library/detail.aspx?g=f8cba4de-b585-4716-8684-9cb7cdf71024> letzter Zugriff am 09.08.2024.

88 <https://www.zdnet.com/article/experian-challenged-over-massive-data-leak-in-brazil/> letzter Zugriff am 09.08.2024.

89 <https://www.gov.br/mj/pt-br/assuntos/noticias/facebook-e-condenado-a-pagar-r-6-6-mi-por-vazar-dados-de-usuarios> letzter Zugriff am 09.08.2024.

90 <https://www.gov.br/mj/pt-br/assuntos/noticias/facebook-e-condenado-a-pagar-r-6-6-mi-por-vazar-dados-de-usuarios> letzter Zugriff am 09.08.2024.

schutz zu ahnden und die Einhaltung seiner Gesetze zu gewährleisten.

VII. Zwischenfazit Brasilien

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das LGPD grundsätzlich der DSGVO ähnelt und deren hohe Datenschutzstandards übernimmt.⁹¹ Dieser hohe Standard könnte für brasilianische Verantwortliche eine Herausforderung darstellen, da es bislang kein allgemeines Datenschutzgesetz in Brasilien gab.⁹² Das brasilianische Datenschutzrecht weist allerdings auch in vielen Details Unterschiede zum europäischen Standard auf, trotz weitreichend positiver Darstellungen in der brasilianischen Fachliteratur.⁹³ Ein rein formaler Vergleich ist jedoch nicht ausreichend und greift zu kurz. Entscheidend ist vielmehr, wie das Datenschutzrecht in der Praxis angewendet, umgesetzt und wahrgenommen wird.⁹⁴ Brasilien steht daher noch am Anfang seiner Datenschutzbemühungen und gehört derzeit zu den Ländern, die aus Sicht der EU-Kommission kein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten.⁹⁵ Dies kann in der Praxis erhebliche Nachteile für Unternehmen im Handel bedeuten.⁹⁶ Durch die praktische Umsetzung des LGPD kann der Handel erleichtert werden, wodurch Wettbewerbsvorteile geschaffen werden können.⁹⁷ Die LGPD hat grundsätzlich das Potenzial, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und die Grundlage für ein sicheres und transparentes Datenverarbeitungssystem in Brasilien zu schaffen. Nicht zuletzt deswegen, weil die Privatsphäre vor allem in Art. 5 der brasilianischen Verfassung von 1998 als unveräußerlicher Schutz der Intimsphäre, des Privatlebens, der Ehre und des Bildes von Personen angesprochen wird.⁹⁸

D. Gesamtfazit

Die Entwicklungen im Datenschutz in Brasilien und Argentinien verdeutlichen die Fortschritte, die beide Länder in den letzten Jahren gemacht haben, um den Schutz personenbezogener Daten zu stärken. In Brasilien markiert die Einführung des Allgemeinen Datenschutzgesetzes (LGPD) im Jahr 2020 einen bedeutenden Schritt hin zu einer modernen und umfassenden Datenschutzgesetzgebung. Mit der Schaffung der Nationalen Datenschutzbehörde (ANPD) verfügt Brasilien nun über eine zentrale Institution, die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht und Verstöße sanktioniert. Trotz dieser Fortschritte stehen viele Unternehmen noch vor Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften.

Argentinien hingegen war eines der ersten Länder in Südamerika, das ein umfassendes Datenschutzgesetz

verabschiedete. Argentinien's Datenschutzgesetzgebung galt seither als eine der fortschrittlichsten in der Region und ist als angemessen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union anerkannt. Nichtsdestotrotz haben die Untersuchungen gezeigt, dass das argentinische Datenschutzrecht durchaus „in die Jahre gekommen“ ist und den Titel des Vorreiters nicht mehr uneingeschränkt verdient. Es bleibt nun abzuwarten, ob Argentinien diese Vorreiterrolle mit dem aktuellen Gesetzesentwurf aufrechterhalten kann.

Beide Länder haben mithin bedeutende Schritte unternommen, um den Datenschutz zu stärken, stehen jedoch weiterhin vor Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung und Anpassung an technologische Entwicklungen. Die zukünftige Entwicklung des Datenschutzes in Brasilien und Argentinien wird stark von der Fähigkeit ihrer jeweiligen Datenschutzbehörden abhängen, die Einhaltung der Gesetze effektiv zu überwachen und durchzusetzen, sowie von der Bereitschaft der Unternehmen, sich an die neuen Standards anzupassen. Die Bedeutung solcher Anpassungen zeigt sich durch ständige Upgrades der Rechtslage im südamerikanischen Raum. Mit kontinuierlichen Anpassungen und Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Südamerika sowie einer verstärkten Aufklärung und Durchsetzung können beide Länder ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten und auch das Vertrauen der Bevölkerung in den digitalen Raum weiter festigen.



Rechtsanwalt Dr. Kinast ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von KINAST Rechtsanwälte. Er ist externer Datenschutzbeauftragter zahlreicher nationaler und internationaler Großkonzerne, Banken und Versicherungen sowie Organisationen der Kirche und öffentlichen Hand. Weiterhin berät Herr Dr. Kinast als externer Compliancebeauftragter diverse Unternehmen der verschiedensten Branchen.

⁹¹ ZD-Aktuell 2018, 06254.

⁹² ZD-Aktuell 2018, 06254.

⁹³ Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

⁹⁴ Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.

⁹⁵ ZD-Aktuell 2018, 06254.

⁹⁶ ZD-Aktuell 2018, 06254.

⁹⁷ ZD-Aktuell 2018, 06254.

⁹⁸ Hoeren/Pinelli: Das neue brasilianische Datenschutzrecht ZD 2020, 351.